



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 5/2016 vom 12.5.2016

Herzlich Willkommen zur **172. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Die Verordnung (EU) 2016/426 über Gasverbrauchseinrichtungen

Am 31. März 2016 ist die neue Verordnung (EU) 2016/426 über Gasverbrauchseinrichtungen als eine von drei neuen Verordnungen im Amtsblatt L81 der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung wird am 21. April 2018 die bisherige Richtlinie 2009/142/EG ablösen. Wir wollen Ihnen deshalb in diesem Newsletter die neue Verordnung für Gasverbrauchseinrichtungen kurz vorstellen.

Einleitung

Die Richtlinie 2009/142/EG enthält Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von neuen Geräten und Ausrüstungen zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe. Die bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/142/EG gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass es notwendig ist, einige der darin enthaltenen Bestimmungen zu ändern. Im Detail sind davon der Anwendungsbereich der Richtlinie, der Inhalt der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über die auf ihrem Hoheitsgebiet üblichen Gasarten und die dazugehörigen Anschlussdrücke sowie bestimmte wesentliche Anforderungen betroffen. Ziel war es, diese Punkte klarer zu definieren und zu aktualisieren umso die Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Damit der Binnenmarkt funktionieren kann, müssen der Anwendungsbereich, die

wesentlichen Anforderungen und die Konformitätsbewertungsverfahren in allen Mitgliedstaaten identisch sein. Durch den Ersatz der Richtlinie durch eine Verordnung gibt es bei der Umsetzung zukünftig so gut wie keinen Spielraum bei der Umsetzung mehr, sodass eine einheitliche Durchführung der Regelungen in der gesamten Union sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich

Sowohl die Richtlinie 2009/142/EG als auch die Verordnung (EU) 2016/426 gelten jeweils gemäß Artikel 1 für Geräte und Ausrüstungen. Allerdings wird der Begriff „Gerät“ zumindest in Teilen unterschiedlich definiert:

Alt: Richtlinie 2009/142/EG

„Geräte“ Geräte, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 °C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und die zugehörigen Wärmetauscher sind den Geräten gleichgestellt;

Neu: Verordnung (EU) 2016/426

„Geräte“: Geräte, die zum Kochen, zur Kühlung, zur Klimatisierung, zur Raumheizung, zur Warmwasserbereitung, zur Beleuchtung oder zum Waschen gasförmige Brennstoffe verbrennen und auch Gebläsebrenner und Heizkörper, die mit solchen Gebläsebrennern zu versehen sind;

In die Definition neu aufgenommen wurden damit die gasbetriebenen Geräte zur Klimatisierung. Außerdem ist die Beschränkung auf eine Wassertemperatur von maximal 105 °C entfallen. Auch bei der Definition des Begriffs „Ausrüstung“ hat es eine Änderung gegeben. In der Definition der Verordnung ist keine Rede mehr davon, dass Ausrüstung „für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr“ gebracht werden muss.

Wurden bislang nur Geräte vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/142/EG ausgeschlossen, die „speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben“ bestimmt waren, so werden in der Verordnung (EU) 2016/426 jetzt in Artikel 1 zusätzlich auch weitere Geräte vom Anwendungsbereich ausgeschlossen:

„Artikel 1 Anwendungsbereich

...

...

(3) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Geräte, die speziell

a) zur Verwendung in industriellen Verfahren in Industriebetrieben entworfen sind;

b) für den Einsatz in Flugzeugen oder im Schienenverkehr entworfen sind;

c) zu Forschungszwecken für die vorübergehende Verwendung in Laboratorien entworfen sind.“

Definitionsgemäß gilt ein Gerät als „speziell entworfen“, wenn mit dem Entwurf *„nur ein spezieller Bedarf für ein spezielles Verfahren bzw. eine spezielle Verwendung“* gedeckt werden soll.

Die o. g. Definitionen bedeuten aber auch, dass Geräte für den gewerblichen Einsatz – z. B. im Handwerk oder im Einzelhandel – weiterhin nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, sondern von der Verordnung ebenfalls erfasst werden! Unter dem Begriff *„zu Forschungszwecken für die vorübergehende Verwendung in Laboratorien entworfen sind“* ist nur der klassische Versuchsaufbau zu verstehen, der nach einem überschaubaren Zeitraum wieder abgebaut wird. Darüber hinaus gelten die Anforderungen zur rationellen Energienutzung in Anhang I Nummer 3.5 der Verordnung (EU) 2016/426 nicht für Geräte, die von einer der Durchführungsmaßnahmen zur Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG erfasst werden.

Geräte, die einen historischen oder künstlerischen Wert im Sinne von Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) haben und nicht in Betrieb genommen werden, wie z. B. antike Geräte oder andere Geräte, die zu Ausstellungs- oder Sammlungszwecken dienen, fallen ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Verordnung gilt für alle Absatzarten einschließlich des Fernabsatzes (z. B. Versandhandel).

Der Einfluss der Gasversorgungsbedingungen

In den Mitgliedstaaten herrschen aufgrund fehlender Harmonisierung der technischen Eigenschaften gasförmiger Brennstoffe unterschiedliche Bedingungen hinsichtlich der Gasarten und der Anschlussdrücke. Auch wenn die Gasversorgungsbedingungen in den Mitgliedstaaten auch weiterhin nicht durch die Verordnung (EU) 2016/426 geregelt werden, so sind die Zusammensetzung und die Kenngrößen der Gasarten an dem Ort, an dem ein Gerät in Betrieb genommen wird, sowie die entsprechenden Anschlussdrücke sehr wichtig für sein sicheres und ordnungsgemäßes Funktionieren. Dieser Aspekt muss daher von dem Hersteller bereits in der Entwurfsphase des Geräts berücksichtigt werden. Anderenfalls ist seine Kompatibilität mit der oder den Gasarten und dem oder den Anschlussdrücken, für die es bestimmt ist, nicht gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten müssen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission deshalb die auf ihrem Hoheitsgebiet üblichen Gasarten und die dazugehörigen Anschlussdrücke sowie alle diesbezüglichen Änderungen rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung über die Gasarten und die Anschlussdrücke müssen die erforderlichen Informationen für die Wirtschaftsakteure enthalten. Sie finden diese Informationen unter anderem auf <http://ce-richtlinien.eu/richtlinie-ueber-gasverbrauchseinrichtungen>.

Risikoanalyse ja oder nein?

Die Pflicht des Herstellers, eine Risikoanalyse durchführen zu müssen, ergibt sich aus Anhang I:

„Anhang 1

Wesentliche Anforderungen

...

...

1. Allgemeine Anforderungen

...

1.2. Der Hersteller ist verpflichtet, eine Risikoanalyse vorzunehmen, um die mit seinem Gerät oder seiner Ausrüstung verbundenen Risiken zu ermitteln. Er muss diese dann unter Berücksichtigung seiner Risikobeurteilung entwerfen und bauen.

1.3. Bei der Wahl der angemessensten Lösungen hat der Hersteller folgende Grundsätze, und zwar in der angegebenen Reihenfolge, zu beachten:

a) Beseitigung oder Minimierung der Risiken so weit wie möglich (Integration der Sicherheit in Entwurf und Bau des Produkts),

b) Ergreifen der notwendigen Schutzmaßnahmen gegen nicht zu beseitigende Risiken,

c) Unterrichtung der Nutzer über die Restrisiken aufgrund etwaiger Unzulänglichkeiten der ergriffenen Schutzmaßnahmen und Angabe, ob besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind.

1.4. Bei Entwurf und Bau des Geräts und bei Verfassung der Anweisungen sind vom Hersteller nicht nur die bestimmungsgemäße Verwendung, sondern auch die vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungen zu berücksichtigen."

Neben der Verpflichtung, eine Risikoanalyse durchführen zu müssen, werden dort auch die Grundsätze zur Risikominderung beschrieben. Außerdem findet sich dort der Hinweis, dass der Hersteller beim Entwurf und Bau auch die „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung“ berücksichtigen muss. Dabei handelt es sich um eine naheliegende Verwendung des Produktes, die von dem Hersteller zwar nicht unbedingt beabsichtigt ist, mit der er aber nach normalem Ermessen rechnen muss. Entgegen der vielerorts anzutreffenden Meinung geht es dabei nicht um die (völlige) Zweckentfremdung des Gerätes!

Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen

Geräte und Ausrüstungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, müssen gemäß Artikel 5 die für sie geltenden wesentlichen Anforderungen nach Anhang I der Verordnung erfüllen.

Die technischen Unterlagen

Der Hersteller muss für sein Gerät oder seine Ausrüstung die technische Unterlagen gemäß Anhang III erstellen und zur Einsicht für die Behörden bereithalten. Anhand dieser Unterlagen muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Geräts oder der Ausrüstung mit den geltenden Anforderungen der Verordnung zu bewerten. Die technischen Unterlagen müssen außerdem eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten. In den technischen Unterlagen sind die geltenden Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des Geräts oder der Ausrüstung zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. Die technischen Unterlagen enthalten gegebenenfalls

zumindest folgende Einzelunterlagen:

- eine vollständige Beschreibung des Gerätes oder der Ausrüstung und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung – dazu gehören auch die vollständigen Konstruktions- und Entwicklungsunterlagen sowie Unterlagen der Test, Prüfungen und Qualitätssicherung,
- die Risikoanalyse,
- ein Verzeichnis der angewandten harmonisierten Normen bzw. der alternativen Lösungen und
- die Installations- und Betriebsanleitung.

Die Aufbewahrungsfrist für die technischen Unterlagen und die Konformitätserklärung beträgt 10 Jahre.

Die Konformitätsbewertungsverfahren und die CE-Kennzeichnung

Der Hersteller muss das Gerät oder die Ausrüstung einer Konformitätsbewertung unterziehen, bevor er sie in Verkehr bringt. Bei der Verwendung von harmonisierten Normen gilt auch hier wieder die Konformitätsvermutung.

Die Konformität der in Serienfertigung hergestellten Geräte und Ausrüstungen mit den Anforderungen der Verordnung wird durch die EU-Baumusterprüfung (Modul B – Baumuster) gemäß Anhang III Nummer 1 in Verbindung mit einem der folgenden Module nach Wahl des Herstellers bewertet:

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer internen Fertigungskontrolle mit überwachten Prüfungen von Produkten in unregelmäßigen Abständen (Modul C2) nach Anhang III Nummer 2

oder

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess (Modul D) gemäß Anhang III Nummer 3

oder

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Qualitätssicherung bezogen auf das Produkt (Modul E) gemäß Anhang III Nummer 4

oder

- Konformität mit dem Baumuster auf der Grundlage einer Prüfung des Produkts (Modul F) gemäß Anhang III Nummer 5.

Die EU-Baumusterprüfbescheinigung gilt für eine Dauer von höchstens zehn Jahren ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Einzelfertigungen oder in geringer Stückzahl kann der Hersteller eines der o. g. Verfahren anwenden oder er führt eine Einzelprüfung (Modul G) gemäß Anhang III Nummer 6 durch.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die CE-Kennzeichnung und die Kennnummer der notifizierten Stelle werden gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Gerät und der Ausrüstung oder auf der Datenplakette angebracht. Falls die Art des Geräts oder der Ausrüstung dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung und den beigefügten Dokumenten angebracht.

Die EU-Konformitätserklärung muss in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang V der Verordnung entsprechen. Sie muss auf dem aktuellen Stand gehalten werden und in die

Sprache übersetzt werden, die innerhalb der EU von dem jeweiligen Verwenderland vorgeschrieben wird.

Fristen und Übergangsbestimmungen

Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt mit folgenden Ausnahmen ab dem 21. April 2018 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat:

- Artikel 4, Artikel 19 bis 35 und Artikel 42 sowie Anhang II gelten bereits ab dem 21. Oktober 2016 und
- Artikel 43 Absatz 1 gelten bereits ab dem 21. März 2018.

Die Richtlinie 2009/142/EG wird mit Wirkung vom 21. April 2018 aufgehoben.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt oder die Inbetriebnahme von Geräten und Ausrüstungen nicht behindern, die der Richtlinie 2009/142/EG unterliegen und deren Anforderungen erfüllen, sofern sie vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden.

AKTUELLES

Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Das 1. Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes wurde am 18. April bekannt gemacht.

Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen sowie der Richtlinie 2014/32/EU über Messgeräte und ist am 19. April 2016 in Kraft getreten.

Beschluss zum Inverkehrbringen von Feuerzeugen verlängert

Die Geltungsdauer der Entscheidung 2006/502/EG wurde durch den Beschluss (EU) 2016/575 bis zum 11. Mai 2017 verlängert. Danach dürfen nur kindergesicherte Feuerzeuge in Verkehr gebracht werden und das Inverkehrbringen von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekten wird untersagt.

Änderung von Anhang IV der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU

Mit der Richtlinie 2011/65/EU wurde die Verwendung von Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom und polybromierten Diphenylethern (PBDE) in Elektro- und Elektronikgeräten verboten. Allerdings ist die Reparatur bei bildgebenden Geräten wie Magnetresonanztomografen, Computertomografen, In-vitro-Diagnostika, Patientenüberwachungsgeräten und Elektronenmikroskopen üblich.

Einige der ausgebauten Ersatzteile, die für die Reparatur wiederverwendet werden, enthalten geringe Mengen an Blei, Cadmium, sechswertigem Chrom oder PBDE. Entsprechend der Ausnahmeregelung gemäß Anhang IV Nummer 31 der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Ersatzteilen, die aus gebrauchten und nicht bereits in der Union in Verkehr gebrachten Geräten ausgebaut wurden, nicht gestattet. Dadurch wird jedoch die Verfügbarkeit ausgebauter Ersatzteile stark eingeschränkt.

Ein Vergleich der Umweltauswirkungen zeigt, dass die Gesamtbilanz der

umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Auswirkungen beim Einsatz von Neuteilen im Vergleich zu Gebrauchtteilen schlechter ist. Aus diesem Grund wird Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU entsprechend geändert. Die Änderungen sind in der delegierten Richtlinie (EU) 2016/585 beschrieben.

Die Richtlinie muss ab dem 6. November 2017 zwingend angewendet werden.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Dänemark:

Verordnung über Erdwärmeanlagen (Notifizierung 2016/0197/DK - B30)

Inhalt ist die Errichtung oberflächennaher und tiefer Erdwärmeanlagen.

Die Verordnung löst eine frühere Verordnung über Erdwärme ab: die Verordnung Nr. 1312 vom 21. November 2013, geändert durch die Verordnung Nr. 680 vom 19. Juni 2014 über Erdwärme.

Die Verordnung enthält Vorschriften über die Errichtung, den Betrieb und die Kontrolle von Erdwärmeanlagen und hat die Vorbeugung der Verunreinigung von Boden und Grundwasser zum Ziel. Die Verordnung enthält Vorschriften in Bezug auf den Abstand zu Wasserbohrungen, die Anordnung von Erdwärmeleitungen im Gelände, im Verhältnis zu Grundstücksgrenzen und im Boden, die Ausführung von Bohrungen, wenn es sich um vertikale Bohrungen handelt, die Stoffe, die der Sole hinzugefügt werden können, usw.

Darüber hinaus enthält die Verordnung Anforderungen an Anträge für die Errichtung von Erdwärmeanlagen und die Anmeldung von Erdwärmeanlagen einschließlich zahlreicher Informationsanforderungen, die bei einem Antrag oder einer Anmeldung erfüllt werden müssen. Zudem werden Anforderungen bezüglich der Kontrolle der Erdwärmeanlage im ersten Jahr nach der Errichtung und Strafbestimmungen für den Fall eines Verstoßes gegen die Vorschriften festgelegt.

Die Verordnung wurde entsprechend den neuesten Erkenntnissen in diesem Bereich aktualisiert. Erdwärmeanlagen mit direkter Verdampfung als Wärmequelle wurden aus den Vorschriften gestrichen und die Terminologie wurde im Vergleich zur früheren Verordnung geändert.

Kroatien:

- Entwurf einer Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 1 mg bis 50 kg (Notifizierung 2016/0172/HR - I10)

Durch den vorliegenden Entwurf der Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 1 mg bis 50 kg werden metrologische und technische Anforderungen festgelegt, die Gewichtstücke mit Nennwerten von 1 mg bis 50 kg der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2, M1 und M2 im Rahmen der ersten, regelmäßigen und außerordentlichen Eichung erfüllen müssen.

Gewichtstücke unterliegen einer regelmäßigen und außerordentlichen Eichung.

Regelmäßige und außerordentliche Eichungen beinhalten eine messtechnische Prüfung, mit der bewertet wird, ob die Gewichtstücke die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 1 mg bis 50 kg beruht auf den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“ 74/14) Artikel 20 Absatz 4. Durch die betreffende Bestimmung wird festgelegt, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen metrologische und technische Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Anlage zum Entwurf der Verordnung enthaltenen besonderen Anforderungen in Übereinstimmung mit der gültigen Empfehlung der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (International Organization of Legal Metrology) festgelegt wurden: OIML R 111-1: 2004.

- Entwurf einer Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 100 kg bis 5000 kg (Notifizierung 2016/0173/HR - I10)

Durch den vorliegenden Entwurf der Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 100 kg bis 5000 kg werden metrologische und technische Anforderungen festgelegt, die Gewichtstücke mit Nennwerten von 100 kg bis 5000 kg, die zur Eichung von Waagen verwendet werden, erfüllen müssen.

Gewichtstücke unterliegen einer regelmäßigen und außerordentlichen Eichung.

Regelmäßige und außerordentliche Eichungen beinhalten eine messtechnische Prüfung, mit der bewertet wird, ob die Gewichtstücke die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

Der vorliegende Entwurf der Verordnung über metrologische und technische Anforderungen an Gewichtstücke mit Nennwerten von 100 kg bis 5000 kg beruht auf den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über das Messwesen (kroatisches Amtsblatt „Narodne novine“ 74/14) Artikel 20 Absatz 4. Durch die betreffende Bestimmung wird festgelegt, dass der Direktor des Staatlichen Amtes für Messwesen metrologische und technische Anforderungen an gesetzlich kontrollierte Messgeräte erlässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Fehlergrenzen (maximum permissible errors, MPE) in Übereinstimmung mit der gültigen Empfehlung der Internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen (International Organization of Legal Metrology) OIML R 111-1 festgelegt wurden: 2004. (E).

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir

Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Argentinien:

Obligatorische Zertifizierung der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen bei Niederspannungs-Elektroprodukten (Notifizierung G/TBT/N/ARG/297)

Argentinische Gasnorm NAG-140, 2016 - Kunststoff Polyethylen (PE) Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - NAG Gruppe I: Verteilernetze, Übertragungsleitungen und Nebenarbeiten (Notifizierung G/TBT/N/ARG/302)

Argentinische Gasnorm NAG-204, 2016 - Elektrische Geräte für die Detektion von Kohlenmonoxid in Wohnhäusern - und Argentinische Gasnorm NAG-205 - Elektrische Geräte für die Detektion von Erdgas oder Flüssiggas in Wohnhäusern - NAG Gruppe II: Anlagen in Gebäuden (Notifizierung G/TBT/N/ARG/303)

Brasilien:

Verordnung Nr. 159 vom 5. April 2016 - Entwurf einer Technische Verordnung (MERCOSUR) über die Mindestprüfungsanforderungen hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen für den Bau, für die Energieeffizienz sowie die Einstufung und Kennzeichnung von Gasdurchlauferhitzer für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/BRA/669)

Botswana:

Ausrüstung für Brandschutz und Brandbekämpfung - Brandlöschmittel – Kohlendioxid (ISO 5923:2012) (Notifizierung G/TBT/N/BWA/38)

Chile:

Chilenischer Norm (NCh) 2840/1:2014 - Aufzüge - Inspektionsverfahren - Teil 1: Elektrisch betriebene Aufzüge und Lastenaufzüge und chilenische Norm (NCh) 2840/2: 2014 - Aufzüge - Inspektionsverfahren - Teil 2: Hydraulische Aufzüge und Lastenaufzüge (Notifizierung G/TBT/N/CHL/350)

Chilenischer Norm (NCh) Nr. 440/1: 2014 - Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 1: Elektrisch betriebene Aufzüge) und Chilenische Norm (NCh) Nr. 440/2: 2015 - Sicherheitsanforderungen für die Konstruktion und den Einbau von Aufzüge - Teil 2: Hydraulische Aufzüge (Notifizierung G/TBT/N/CHL/351)

Chilenische Norm NCh 3395/1: 2016 Vertikale Transportgeräte - Teil 1: Anforderungen an die Inspektion von bestehenden elektrischen Aufzügen und Lastenaufzügen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/352)

Entwurf PE Nr. 1/14: Elektrische Haushaltsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/CHL/354)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Testprotokolls für flexible nichtmetallische Leitungen in elektrische Anlagen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/355)

Entwurf einer Sicherheitsanalyse und / oder eines Testprotokolls für elektronische Audio- und Videotechnik sowie Informationstechnik und Kommunikationstechnik (Notifizierung G/TBT/N/CHL/356)

Entwurf PE Nr. 1/15: 2016: Analyse und / oder Testprotokoll für Warmwasserspeicher (Notifizierung G/TBT/N/CHL/358)

Indien:

Energieeffiziente Asynchronmotoren - Dreiphasen-Käfigläufer - Qualitätskontrolle - 2016 (Notifizierung G/TBT/N/IND/55)

Indonesien:

Erlass vom Minister für Energie und Rohstoffen Nr. 7 aus dem Jahr 2015 über die Umsetzung der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz und die Einführung einer Energieeffizienzkennzeichnung für Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/IDN/107)

Israel:

SI 900 Teil 2.24 - Haushaltgeräte und ähnliche elektrische Geräte - Sicherheit: Besondere Anforderungen für Kühlgeräte , Speiseeis und Eismaschinen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/906)

SI 426 Teil 1 - Einweg-Gummihandschuhe : Sterile OP-Handschuhe (Notifizierung G/TBT/N/ISR/908)

SI 579, Teil 1.1 - Solarwasser-Heizungsanlagen : Solarkollektoren - Allgemeine Anforderungen und SI 579 Teil 1.2 - Solarwasser-Heizungsanlagen : Solarkollektoren - Prüfverfahren (Notifizierung G/TBT/N/ISR/912)

SI 60601 Teil 1 - Medizinische elektrische Geräte: Allgemeine Festlegungen für die Sicherheit und die wesentlichen Leistungsmerkmale (Notifizierung G/TBT/N/ISR/915)

SI 6 Terrazzo-Bodenfliesen (Notifizierung G/TBT/N/ISR/916)

SI 5 Teil 1 - Betonsteine : Blöcke für Wände und für Abdeckung (Notifizierung G/TBT/N/ISR/917)

Japan:

Teilweise Überarbeitung der Verordnung über Funkgeräte (betrifft Systeme 1 – 3) (Notifizierung G/TBT/N/JPN/525)

Änderung der Bauvorschriften für Druckbehälter der Klasse-1- und Klasse-2 (Notifizierung G/TBT/N/JPN/526)

Teilweise Überarbeitung der Verordnung über Funkgeräte (betrifft Artikel 4) (Notifizierung G/TBT/N/JPN/527)

Kolumbien:

Resolutionsentwurf der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel über ein sechstes Kapitel - messtechnische Kontrolle von nicht-selbsttätige Waagen (Notifizierung G/TBT/N/COL/217)

Resolutionsentwurf der Aufsichtsbehörde für Industrie und Handel über ein siebtes Kapitel - messtechnische Kontrolle von Flüssigkraftstoffpumpen, Automaten und / oder Messgeräten (Notifizierung G/TBT/N/COL/218)

Korea:

Öffentliche Mitteilung über die Konformitätsbewertung für Funkausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/KOR/639)

Verordnung über die Ausrüstungen für Energieeffizienz -Management (betrifft Waschmaschinen, elektrische Kalt- und Warmwassergeräte und Gewerbekühlschränke) (Notifizierung G/TBT/N/KOR/640)

Mexiko:

Entwurf einer mexikanischen Norm PROY-NOM-196-SCFI-2015 - Endgeräte über einen Festnetz-Zugang an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen sind (Notifizierung G/TBT/N/MEX/303)

Russland:

Auftrag der Bundesanstalt für Technische Verordnung (Rosstandart) Nr. 1 vom 01.11. 2016 - Konformitätsbewertung von Zement (Notifizierung G/TBT/N/RUS/49)

Tadschikistan:

Änderungen und Ergänzungen der technischen Anforderungen für die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/TJK/5)

Taiwan:

Öffentliche Bekanntmachung zum Produktüberwachungsgesetz (Holzfußböden) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/234)

Öffentliche Bekanntmachung zum Produktüberwachungsgesetz (Holzprodukte)

(Notifizierung G/TBT/N/TPKM/235)

Thailand:

Entwurf einer thailändischen Norm für Motorrad-Schutzhelme (TIS 369-xxxx) (Notifizierung G/TBT/N/THA/428)

Uganda:

DUS 1642: 2016 - Biogasbetriebene Öfen für häusliche Anwendungen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/UGA/535)

DUS 1643:2016 - Biogasbetriebene Lampen für häusliche Anwendungen – Spezifikation (Notifizierung G/TBT/N/UGA/536)

Entwurf des Uganda National Bureau of Standards über die Einführung von obligatorischen Standard-Spezifikationen, 2016 (Notifizierung G/TBT/N/UGA/538)

Vereinigte Staaten von Amerika

Kennzeichnung und Werbung für Hausisolierung (Notifizierung G/TBT/N/USA/1100)

Anforderungen an Unterhaltungstechnik des Bundesstaates Virginia (Notifizierung G/TBT/N/USA/1111)

Vorschlag für das Verbot von Elektrostimulationsgeräte zur Behandlung von selbstverletzendem oder aggressivem Verhalten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1113)

Regeln und Vorschriften Unter dem Hobbyschutzgesetz (Notifizierung G/TBT/N/USA/1114)

Einbindung der amerikanischen Norm zur Konformitätsbewertung von Messumformern in lizenzierten Funkdiensten (ANSI C63.26-2015) in die Regeln der Kommission (Notifizierung G/TBT/N/USA/1115)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/01 vom 8.4.2016)
- ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/02 vom 8.4.2016)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)
- Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/04)

vom 8.4.2016)

- Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 138/02 vom 20.4.2016)
- Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 138/03 vom 20.4.2016)

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/01 vom 8.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein letztes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) veröffentlicht, die am 20.04.2016 an durch die neue ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) ersetzt wurde. Normen, die in den Listen zur neuen ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) noch nicht gelistet sind, sollen aus dieser letzten Liste zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) zitiert werden.

Es gibt 6 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1755:2015-11
- EN 14973:2015-11
- EN 60079-2/AC:2015-07
- EN 60079-6:2015-12
- EN 60079-7:2015-12
- EN 60079-28:2015-09

Die EN 60079-27:2008-05 ist weiterhin aufgelistet, obwohl sie in „Referenz der ersetzten Norm“ bei der EN 60079-11:2012-01 aufgelistet ist und das DOC der 2014-08-04 war.

ATEX-Richtlinie 2014/34/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/02 vom 8.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein erstes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur neuen ATEX-Richtlinie (2014/34/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist.

Die Normen aus der letzten Liste zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) sind vollständig in diese Liste übernommen worden, so dass bei dieser Richtlinie die letzte Liste zur alten ATEX-Richtlinie (94/9/EG) nicht mehr benötigt wird!

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/03 vom 8.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein letztes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 durch die neue Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) ersetzt ist. Normen, die in den Listen zur neuen Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) noch nicht gelistet sind, sollen aus dieser letzten Liste zur alten Niederspannungsrichtlinie (2000/95/EG) zitiert werden.

Es gibt 55 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50117-4-2:2015-09
- EN 50156-1:2015-07
- EN 50288-9-2:2015-09
- EN 50288-10-2:2015-09
- EN 50288-11-2:2015-09
- EN 50290-2-21/A1/AC:2016-02
- EN 60065/AC:2016-02
- EN 60127-7:2016-01
- EN 60335-2-3:2016-01
- EN 60335-2-8:2015-11
- EN 60335-2-8/A1:2016-02
- EN 60335-2-14/A12:2016-01
- EN 60335-2-14/A11/AC:2016-01
- EN 60335-2-15:2016-01
- EN 60335-2-25/A1:2015-10
- EN 60335-2-25/A2:2016-02
- EN 60335-2-35:2016-01
- EN 60335-2-54/A1:2015-10
- EN 60335-2-70/A1:2007-06
- EN 60335-2-86/A11:2016-01
- EN 60335-2-86/A2:2016-02
- EN 60335-2-97/A12:2015-01
- EN 60335-2-102:2016-01
- EN 60598-1/AC:2015-11
- EN 60598-1/AC:2016-01
- EN 60598-2-5:2015-11
- EN 60695-11-20:2015-07
- EN 60695-11-20/AC:2016-04
- EN 60730-2-6:2016-02
- EN 60898-1/A12:2008-09
- EN 60947-3/A2:2015-10
- EN 60950-22/A11:2008-09
- EN 60974-6:2016-01
- EN 61008-1/A13:2012-03
- EN 61008-1/A11:2015-08
- EN 61009-1/A14:2012-03
- EN 61009-1/A14/AC:2012-11
- EN 61009-1/A11:2015-08
- EN 61010-031:2015-07
- EN 61028/A1:1995-07
- EN 61048/A1:2016-02
- EN 61204/A1:2001-05
- EN 61242/A2:2016-02
- EN 61243-3/AC:2015-01
- EN 61869-5/AC:2015-08
- EN 61984:2009-06
- EN 62368-1/AC:2015-11
- EN 62560/A1:2015-07
- EN 62560/A1/AC:2015-06
- EN 62560/AC:2015-07
- EN 62586-1:2014-06
- EN 62586-2:2014-06
- EN 62586-2/AC:2014-11
- EN 62838:2016-01

- EN 62868:2015-11

Viele Normen und Änderungen von Normen (insgesamt etwa 300 Dokumente) sind entfallen, da sie nicht als sicherheitsrelevant gelten und daher nicht mehr für diese Richtlinie aufgelistet werden sollen („Merkwürdigkeiten“ sind in Klammern (mit „!“) erwähnt):

- HD 21.4 S2:1990-12
- HD 21.8 S2:1999-10
- HD 21.9 S2:1995-02 mit A1
- HD 361 S3:1999-01 mit A1 und AC
- HD 516 S2:1997-11 mit A1 und A2
- HD 605 S2:2008-07 mit AC
- EN 50214:2006-11 mit AC
- die komplette EN 50267 (4 Dokumente)
- die komplette EN 50363 (19 Dokumente)
- EN 50395:2005-08 mit A1
- EN 50396:2005-08 mit A1
- EN 50497:2007-11
- EN 50565-1:2014-04
- EN 50565-2:2014-04
- die komplette EN 60034 (16 Dokumente)
- die komplette EN 60061 (131 Dokumente)
- EN 60228:2005-02 mit AC
- die komplette EN 60332 (11 Dokumente)
- EN 60335-2-58:2005-02
- EN 60477/A1:1997-10 (Die Norm selbst ist weiter gelistet!)
- EN 60477-2:1997-10 mit A1
- EN 60523:1993-04 mit A2
- EN 60524:1993-04 mit A2
- EN 60529:1991-10 mit A1, A2 und AC
- EN 60564/A2:1997-11 (Die Norm selbst ist weiter gelistet!)
- EN 60598-2-6:1994-09 mit A1
- EN 60695-10-3:2002-06
- EN 60719:1993-08
- EN 60728-11:2010-10
- die komplette EN 60730-1:1995-02 (12 Dokumente)
- EN 60754-1:2014-04
- EN 60754-2:2014-04
- die komplette EN 60811 (38 Dokumente)
- EN 60947-5-3:1999-05 mit A1
- EN 60974-1:2012-08
- EN 60974-2:2013-05
- EN 60974-3:2014-02 (Der Vorgänger von 2007 ist weiter gelistet!)
- EN 60974-5:2013-08 (Der Vorgänger von 2008 ist weiter gelistet!)
- EN 60974-6:2011-01 (Ist beim Nachfolger von 2016 nicht mehr zitiert!)
- EN 60974-7:2013-05
- EN 60974-8:2009-03
- EN 60974-11:2010-10
- EN 60974-12:2011-08
- EN 60974-13:2011-08
- EN 61034-1:2005-08 mit A1
- EN 61034-2:2005-08 mit A1
- die komplette EN 61058 (5 Dokumente)
- EN 61230:2008-11
- EN 61851-21:2002-01

- EN 61851-22:2002-01

Bezüglich der eigenartigen Verschiebungen beim „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) seit der Amtsblattmitteilung 2010/C 71/02 vom 19.3.2010 gibt es nichts grundsätzlich Neues. Durch die vielen entfallenen Dokumente hat sich die Anzahl zweifelhafter DOCs mittlerweile wenigstens auf 21 (Geschichtsverfälschungen) reduziert. Dazu kommen noch 6 bei der immer noch „durchgeschleppten“ EN 60335-1:1994-09.

Bei der EN 60730-1:2011-12 ist auch als DOC weiterhin der 1.10.2013 angegeben. Durch die seit der vorhergehenden Amtsblattmitteilung 2015/C 300/03:2015-09-11 bei der EN 60730-1:2011-12 angegebene „Anmerkung zum DOW“ ist ja seitdem wenigstens die bestehende Bedeutung der EN 60730-1:2000-11 dargestellt. Warum man aber neben der wirklich nicht mehr notwendigen kompletten EN 60730-1:1995-02 diesmal auch die komplette EN 60730-1:2000-11 nicht mehr abgedruckt hat (nicht einmal in „Referenz der ersetzten Norm“), wird ein Brüsseler Geheimnis bleiben.

Aber auch bei mittlerweile weiteren 7 Normen hat man es nicht mehr für notwendig gehalten, die noch gültigen Vorgängernormen mitabzudrucken, bislang eine „Stärke“ bei der Niederspannungsrichtlinie.

Bei den folgenden Normen sind diesmal in „Referenz der ersetzten Norm“ die Vorgängernormen nicht mehr zitiert worden:

- EN 60695-2-10:2013-06
- EN 60695-2-11:2014-07
- EN 60695-11-2:2014-03
- EN 60695-11-10:2013-08
- EN 60695-11-20:2015-07
- EN 60825-1:2014-08
- EN 60974-6:2016-01
- EN 61558-1:2005-11
- EN 62444:2013-10

Dafür wird in EN 60204-32:2008-09 weiterhin in „Referenz der ersetzten Norm“ ein Vorgänger EN 60204-32:1998-10 aufgelistet, der nie für die Niederspannungsrichtlinie gelistet gewesen ist.

In EN 60570:2003-07 werden weiterhin in „Referenz der ersetzten Norm“ die Vorgänger EN 60570/A11:1998 und EN 60570/A12:2000 mit aufgelistet, die nicht einmal existiert haben.

Ebenso hat es nie eine Änderung A2:2012 zur EN 60335-2-102:2006-09 gegeben, wie jetzt bei der EN 60335-2-102:2016-01 behauptet wird.

Positiv: Bei der EN 62368-1:2014-08 ist jetzt mit dem endlich mal angegebenen DOC (2019-06-20) zumindest Zeit für die Vorgänger EN 60065:2014-12 und EN 60950-1:2006-

04 gewonnen worden.

Und in EN ISO 11252:2013-08 ist in „Referenz der ersetzten Norm“ der Vorgänger EN ISO 11252:2008-07 richtigerweise wieder herausgenommen worden.

Bei der EN 60358-1:2012-08 ist das DOC (2015-07-17) für den Vorgänger HD 597 S1:1992-01 mittlerweile abgelaufen. Der ist aber trotzdem weiterhin aufgelistet, was wahrscheinlich sogar in Ordnung ist, da diese Norm nur zusammen mit den noch nicht gelisteten Teilen 2 und 3 der EN 60358-1:2012-08 vollständig ersetzt wäre.

Erfreulicherweise ist zu der in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung wieder aufgenommenen EN 60335-2-70:2002-12 diesmal die Änderung 1 wieder mit aufgenommen worden.

Überhaupt sind unter den oben genannten neu hinzugekommenen Änderungen viele, die jahrelang nicht berücksichtigt wurden.

Wenn man bei dieser Amtsblattmitteilung noch mehr ins Detail gehen würde, könnte man ein Buch daraus machen. Allein die ständig variierende Reihenfolge bei den Änderungen und Berichtigungen der Normen – sowohl in „Bezugsnummer und Titel der Norm“ als auch in „Referenz der ersetzten Norm“... Lesefreundlichkeit geht anders. Angesichts der Tatsache, dass gerade mit dieser Liste noch jahrelang zu arbeiten sein wird, weil sie für die Normen heranzuziehen sein wird, die noch nicht für die neue Niederspannungsrichtlinie gelistet sind, wäre eine perfekte Liste wünschenswert gewesen!

Verordnung Nr. 305/2011 über Bauprodukte (Amtsblattmitteilung 2016/ C 126/04 vom 8.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 8 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 54-12:2015-04
- EN 494+A1:2015-09
- EN 771-6+A1:2015-08
- EN 1469:2015-03
- EN 12101-3:2015-08
- EN 13964:2014-03
- EN 14216:2015-07
- EN 14399-1:2015-02.

Eigentlich sind die neu aufgenommen Normen lächerlich im Verhältnis zu mittlerweile mehr als 70 erschienenen, aber unberücksichtigt gebliebenen Nachfolgenormen.

Richtlinie über einfache Druckbehälter 2014/29/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 138/02 vom 20.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein erstes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur neuen Richtlinie über einfache Druckbehälter (2014/29/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist. Normen, die hier noch nicht gelistet sind, sollen aus der letzten

Liste zur alten Richtlinie über einfache Druckbehälter (2009/105/EG) zitiert werden, welche die 2014/C 8/03:2014-01-11 ist.

Das sind die folgenden 5 Normen:

- EN 296-1:1998-02 mit A1, A2 und AC
- EN 286-2:1992-09 mit AC
- EN 286-3:1994-09
- EN 286-4:1994-09
- EN 287-1:2011-07

Richtlinie über Aufzüge 2014/33/EU (Amtsblattmitteilung 2016/ C 138/03 vom 20.4.2016)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Die Europäische Kommission hat ein erstes Verzeichnis mit harmonisierten Normen zur neuen Aufzüge-Richtlinie (2014/33/EU) veröffentlicht, die seit dem 20.04.2016 verbindlich ist.

Die Normen aus der letzten Liste zur alten Aufzüge-Richtlinie (95/16/EG) (2015/C 412/02:2015-12-11) sind (mit Ausnahme einer Anmerkung zur EN 81-28:2003-06) vollständig in diese Liste übernommen worden, so dass bei dieser Richtlinie die letzte Liste zur alten Aufzüge-Richtlinie (95/16/EG) nicht mehr benötigt wird!

TERMINE

CE-PraxisTAGE 2016 - 10-jähriges Jubiläum

Termin: 1. - 2. Juni 2016

Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Ort: Pforzheim

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?id=417590

Leitfaden für die Validierung gemäß EN ISO 13849-2

Termin: 10. Juni 2016

Veranstalter: tec.nicum academy

Ort: Bietigheim-Bissingen

Mehr Infos:

www.tecnicum.com/academy

Betriebsanleitung & Co.

So erstellen Sie Ihre technischen Dokumentationen benutzerfreundlich, rechtskonform und wirtschaftlich!

Termin: 28. -29.06.2016
Veranstalter: WEKA AKADEMIE
Ort: Köln

Mehr Infos:

<https://www.weka-akademie.de/e/betriebsanleitung-co/?chorid=30621600>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) (Richtlinien über nichtselbsttätige Waagen und Messgeräte)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2016/585 der Kommission vom 12. Februar 2016 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — von Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich einer Ausnahmeregelung für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether (PBDE) in Ersatzteilen, die aus medizinischen Geräten oder Elektronenmikroskopen ausgebaut und für die Reparatur oder Wiederinstandsetzung von derartigen Geräten oder Mikroskopen verwendet werden (RoHS-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Aktuelles Normenverzeichnis zur Aufzugsrichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Aktuelles Normenverzeichnis zur Druckbehälterrichtlinie)

PRAXISTIPPS

Forschungsdatenbank der Unfallversicherungsträger

Alle Hersteller und Arbeitgeber sollen sich bei der Produktentwicklung und der Gestaltung von Arbeitsplätzen am Stand von Wissenschaft und Technik orientieren. Allerdings ist die Frage häufig, was denn der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik tatsächlich ist.

Eine Möglichkeit, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, ist die Forschungsdatenbank der Unfallversicherungen. In der Datenbank finden Sie Forschungsprojekte, die von den Unfallversicherungsträgern in eigenen Instituten bearbeitet wurden (Eigenforschung) oder von ihnen finanziert, aber von Dritten durchgeführt wurden.

In der Datenbank für Forschungsprojekte kann online im Internet recherchiert werden:

www.dguv.de/ifa/Forschung/index.jsp

www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Forschungsdatenbank/forschungsdatenbank.html

2015 erneut weniger tödliche Arbeitsunfälle

Gesetzliche Unfallversicherung veröffentlicht vorläufige Kennzahlen für das Jahr 2015

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 18.04.2016, www.dguv.de)

Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle ist im Jahr 2015 nochmals um ein halbes Prozent zurückgegangen. Das geht aus den vorläufigen Zahlen zum Unfallgeschehen hervor, die der Spitzenverband der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute in Berlin veröffentlicht hat. Demnach ereigneten sich 2015 in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Sektor 865.500 meldepflichtigen Arbeitsunfälle, der Vorjahreswert lag bei 869.817 Arbeitsunfällen. Auf dem Weg zur Arbeit oder von dort nach Hause kam es zu 178.009 Unfällen, das sind 2,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Bemerkenswert ist der Rückgang der tödlichen Arbeitsunfälle: Ihre Zahl sank um 45 auf 438. Sollte diese Zahl auch durch die endgültigen Kennzahlen bestätigt werden, wäre dies die geringste Anzahl von tödlichen Arbeitsunfällen, die den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen jemals in einem Jahr gemeldet wurden. 348 Versicherte kamen bei einem Wegeunfall ums Leben, 26 mehr als 2014.

Bei den Anzeigen auf Verdacht auf eine Berufskrankheit zeichnet sich für 2015 dagegen eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr ab. Über 77.000 Mal machten Ärzte, Krankenkassen, Versicherte oder deren Arbeitgeber im vergangenen Jahr 2015 eine Meldung an die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen - ein Anstieg um 7,6 Prozent gegenüber 2014.

Dazu erklärt Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV): "Diese Zunahme mag im ersten Moment erstaunen, erklärt sich aber im Wesentlichen dadurch, dass 2015 vier neue Berufskrankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen wurden: der so genannte 'weiße Hautkrebs', das Carpal tunnel-Syndrom, das Hypothenar-Hammer-Syndrom sowie Kehlkopfkrebs durch Exposition gegenüber Schwefelsäuredämpfen." Da Hautkrebs und Carpal tunnel-Syndrom sehr häufig auftraten - sie gelten auch als Volkskrankheiten -, seien Verdachtsanzeigen in dieser Größenordnung zu erwarten gewesen. Den Rückgang der Unfallzahlen begrüßte der DGUV-Hauptgeschäftsführer ausdrücklich, betonte aber, dass noch eine Menge zu tun bleibe: "Unser Ziel bleibt die Vision Zero: Niemand darf bei der Arbeit das Leben verlieren."

Rückläufig ist die Zahl der meldepflichtigen Schulunfälle, sie sank um 4,3 Prozent auf 1.228.740. Die Schulwegunfälle gingen um 2 Prozent zurück auf 107.754. Angestiegen sind hingegen die Unfälle mit tödlichem Ausgang. Insgesamt 60 Schülerinnen und Schüler kamen bei Schul- und Schulwegeunfällen ums Leben. Das sind 18 mehr als im Vorjahr. Unter anderem starben 16 Versicherte beim Absturz einer Maschine der Germanwings im vergangenen Frühjahr.

Hintergrund: Meldepflicht von Unfällen

In der allgemeinen Unfallversicherung sind Arbeits- und Wegeunfälle meldepflichtig, wenn sie zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder zum Tode führen. In der Schüler-Unfallversicherung besteht Meldepflicht, wenn ein Schul- oder Schulwegunfall eine ärztliche Behandlung notwendig macht oder zum Tod führt.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Werbung schalten oder CE-Partner werden:

www.ce-richtlinien.eu/mediadaten

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877